

Statuten **arosa**APARTMENTS

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „**arosa**Apartments“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Arosa.
- Art. 2 Er bezweckt den Zusammenschluss der Ferienwohnungs-Vermieter zur besseren Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen im Ferienort Arosa. Insbesondere ist er bestrebt das Vermietungswesen zu fördern, bei angemessenem Mitspracherecht Arosa Tourismus in seinen Bemühungen zu unterstützen, sowie sich um ein ehrliches, sauberes Verhalten zwischen seinen Mitgliedern und dem Gast zu bemühen.
- Art. 3 Die persönliche und solidarische Haftbarkeit seiner Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Als Mitglieder des Vereins können natürliche Personen aufgenommen werden.
- Art. 5 Die Aufnahme erfolgt, aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, durch den Vorstand. Er kann Eintrittsgesuche ablehnen.
- Art. 6 Der Austritt kann nur schriftlich, auf Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, erklärt werden.
- Art. 7 Das ausgetretene Mitglied hat weder Anspruch auf persönlich einbezahlte Mitgliederbeiträge noch Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 8 Ein Mitglied, welches die Interessen des Vereins schädigt, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- Art. 9 Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 10 Die Beitragspflicht erstreckt sich auf den Jahresbeitrag an den Verein. Die Höhe des Beitrages an den Verein bestimmt die Generalversammlung.
- Art. 11 Das Vereinsjahr umfasst die Zeit vom 1. Mai bis 30. April.

Organe

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

- Art. 13 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicher Weise jährlich statt. Deren Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher, durch schriftliche Anzeige mit Traktandenliste zu erfolgen. Der Vorstand bestimmt das Lokal.
- Art. 14 Ausserordentlicher Weise kann einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen.
- Art. 15 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ohne anderslautenden Entscheid der Generalversammlung wird offen abgestimmt und gewählt.
- Art. 16 Sachfragen werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- Art. 17 Anträge von Mitgliedern über Geschäfte, die in die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung aufgenommen werden sollen, sind dem Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- Art. 18 Die ordentliche Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von 5 Vorstandsmitgliedern
 - d) Wahl des Präsidenten (muss Vorstandsmitglied sein)
 - e) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - h) Teil- und Totalrevision der Statuten, wobei die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist
 - i) Ausschluss von Mitgliedern, wobei die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins, wobei mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen

Vorstand

- Art. 19 Der Vorstand besteht aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Aktuar
 - e) Beisitzer
- Art. 20 Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 21 Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten zur Besorgung der laufenden Geschäfte.

- Art. 22 Der Vorstand fasst bindende Beschlüsse für den Verein in allen denjenigen Fällen, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten, mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Art. 23 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Kassier je zu zweien kollektiv. Für die Erledigung von Geschäften administrativer Natur führen sie Einzelunterschrift.

Revisoren

- Art. 24 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, deren Amtsdauer derjenigen des Vorstandes entspricht. Sie sind wiederwählbar. Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

Auflösung

- Art. 25 Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht in das Eigentum von Arosa Tourismus.

Schlussbestimmungen

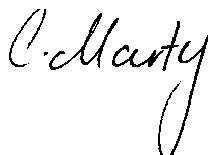
- Art. 26 Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung des Vereins für Ferienwohnungs-Vermietung Arosa vom 15. Januar 1988 genehmigt. Die Statuten werden all jenen Personen zugestellt, die sich um einen Vereinsbeitritt interessieren und die Voraussetzungen gemäss Art. 4 dieser Statuten erfüllen.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der folgenden Generalversammlungen einer Teilrevision unterzogen und genehmigt worden:
GV-Beschluss vom 8. September 2004 - Art. 4 der Statuten
GV-Beschluss vom 22. August 2007 - Art. 1 der Statuten
Sie ersetzen die Statuten vom 8. November 2004 und treten sofort in Kraft.

7050 Arosa, 22. August 2007

arosaApartments

Corinne Marty
Präsidentin



Joachim Herzog
Kassier

